

Anlage 2 TAMG — (zu § 57 Absatz 3 Satz 3) Dem Bundesinstitut für Risikobewertung zum Zweck der Durchführung einer Risikobewertung mitzuteilende Daten

Tierarzneimittelgesetz

Stand: 14.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. 2026 I Nr. 160, S. 62)

1. Pseudonymisierte Angabe der Registriernummer des Tierhaltungsbetriebs (§ 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3),
2. Angabe der Nutzungsart (§ 55 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 3),
3. Angabe der Anzahl der gehaltenen Tiere (§ 57 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1),
4. Angaben nach § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3: für jedes Halbjahr die Anzahl der Tiere der jeweiligen Tierart, die
 - a) in jedem Halbjahr zu Beginn im Betrieb gehalten worden sind,
 - b) im Verlauf eines jeden Halbjahres in den Betrieb aufgenommen worden sind, mit Angabe des Datums der Aufnahme der Tiere,
 - c) im Verlauf eines jeden Halbjahres aus dem Betrieb abgegeben worden sind, mit Angabe des Datums der Abgabe der Tiere,[17]
5. Angaben nach § 55 Absatz 3: Mitteilung, keine antibiotisch wirksamen Arzneimittel angewendet zu haben,
6. Angabe des Halbjahres, in dem die Tierbewegung erfolgt ist (§ 55 Absatz 2 Satz 1),[18]
7. Angaben nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 und Satz 2:
 - a) die Angaben nach Nummer 4 bis 6 und 9 des Anhangs II der Verordnung (EU) 2022/209 in der Fassung vom 16. Februar 2022 zum verschriebenen, angewendeten oder abgegebenen Arzneimittel,
 - b) pseudonymisierte Angabe des Namens der behandelnden Tierärztin oder des behandelnden Tierarztes oder des Namens der Praxis und der Praxisanschrift,
 - c) das Datum der Verschreibung, der ersten Anwendung oder das Abgabedatum des Arzneimittels,
 - d) die insgesamt verschriebene, angewendete oder abgegebene Menge dieser Arzneimittel,
 - e) die Nutzungsart der behandelten Tiere,
 - f) die Anzahl der behandelten Tiere,
 - g) die Anzahl der Behandlungstage und
 - h) die pseudonymisierten Angaben der Registriernummer des Betriebes, in dem die behandelten Tiere gehalten werden,
8. Angabe der von der zuständigen Behörde für jedes Halbjahr ermittelten betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit, bezogen auf den einzelnen Tierhaltungsbetrieb unter pseudonymisierter Angabe des Betriebs (§ 57 Absatz 1),[19]
9. Angaben nach § 61a Absatz 2 Satz 1 und 2:
 - a) pseudonymisierte Angabe des Namens der behandelnden Tierärztin oder des behandelnden Tierarztes oder des Namens der Praxis und der Praxisanschrift,
 - b) die Angaben nach den Nummern 4 bis 6 und 9 des Anhangs II zu der Verordnung (EU) 2022/209 in der Fassung vom 16. Februar 2022 zum verschriebenen, angewendeten oder abgegebenen Arzneimittel,
 - c) die insgesamt verschriebene, angewendete oder abgegebene Menge dieser Arzneimittel und
 - d) die jeweilige Tierart der behandelten Tiere.

17 Anlage 2 Nummer 4 gilt gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 356) ab 1. Januar 2027 in folgender Fassung: 4. Angaben nach § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3: für jedes Kalenderjahr die Anzahl der Tiere der jeweiligen Tierart, die

- a) in jedem Kalenderjahr zu Beginn im Betrieb gehalten worden sind,
- b) im Verlauf eines jeden Kalenderjahres in den Betrieb aufgenommen worden sind, mit Angabe des Datums der Aufnahme der Tiere,
- c) im Verlauf eines jeden Kalenderjahres aus dem Betrieb abgegeben worden sind, mit Angabe des Datums der Abgabe der Tiere,

18 Anlage 2 Nummer 6 gilt gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 356) ab 1. Januar 2027 in folgender Fassung: 6. Angabe des Kalenderjahres, in dem die Tierbewegung erfolgt ist (§ 55 Absatz 2 Satz 1),

19 Anlage 2 Nummer 8 gilt gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 356) ab 1. Januar 2027 in folgender Fassung: 8. Angabe der von der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr ermittelten betrieblichen jährlichen Therapiehäufigkeit, bezogen auf den einzelnen Tierhaltungsbetrieb unter pseudonymisierter Angabe des Betriebs (§ 57 Absatz 1),

Zitiervorschlag: Anlage 2 TAMG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 14.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TAMG/anlage-2>